

Gewässer- und Angelordnung

Die Verwaltung der Angelfreunde Flachslanden e.V. erlässt auf Grund des §12 Ziffer 4d ihrer Satzung folgende Ordnung:

1. Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für sämtliche vom Verein gepachteten und im Vereinsbesitz befindlichen Fischgewässer. Die Namen der einzelnen Gewässerstrecken sind im Jahreserlaubnisschein aufgeführt.

2. Gewässernutzung

Die Gewässer stehen den Mitgliedern des Vereins zum Befischen zur Verfügung. Im begrenzten Umfang kann auch Gastfischern unter bestimmten Voraussetzungen eine befristete Angelerlaubnis erteilt werden.

3. Ausübung der Angelfischerei

1. Rechtliche Voraussetzung:

Das Fischen in den Vereinsgewässern ist nur möglich, wenn der oder die Ausübende einen gültigen Fischereischein und einen Erlaubnisschein besitzt und diese mitführt. Die Erlaubnisscheine sind nicht übertragbar und berechtigen keinen Gast zum Mitfischen.

2. Fanggeräte und Köder:

Das Fischen ist mit zwei Handangeln erlaubt. An den Angeln darf sich jeweils nur eine Anbissstelle befinden. Kunstköder mit einem Mehrfachhaken gelten als eine Anbissstelle. Hegenen mit bis zu 5 Anbissstellen sind beim Angeln auf Köderfisch oder Barsch erlaubt. Zum beschaffen von Köderfischen ist der Einsatz einer Senke oder Kleinfischreue gestattet.

3. Bestimmungen zur Fischhege

Die Bestimmungen zur Fischhege nach Art.1 FiG in Verbindung mit der AVFiG sind einzuhalten.

4. Fangbestimmungen:

- a) Die Menge maximal zu fangender Fische wird im Jahreserlaubnisschein bzw. auf den Tageskarten geregelt. Der Erlaubnisscheininhaber ist verpflichtet, waidgerecht zu fischen und sich mit Eigenbedarf zu begnügen.
- b) Bezüglich der Fänge sollte sich jedes Mitglied gewisse Beschränkungen auferlegen. Das Angeln soll nicht als Geschäft betrieben werden. Es ist verboten die Fische zu verkaufen, einzutauschen oder auf andere Weise zu veräußern.
- c) Das Haltern von Fischen zum Zwecke des Umtausches ist nicht zulässig. Das gemeinsame Haltern der von 2 oder mehreren Mitgliedern gefangenen Fische ist (aus Gründen der erschwerten Nachkontrolle) nicht gestattet.

5. Mindestmaße und Schonzeiten:

- a) Die gesetzlichen Schonmaße sind zu beachten. Abweichungen sind auf den Erlaubnisscheinen vermerkt.
- b) Die gesetzlichen Schonzeiten sind einzuhalten. Abweichungen sind auf den Erlaubnisscheinen vermerkt.

6. Weitere Fangbestimmungen:

- a) Das Fischen ist vom Ufer so wie vom Boot ausgestattet.
- b). Beim Fangen der Fische sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu beachten. Eine Hälterung der Frische, bis zum Ende des Angelansitzes ist in einem nach den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend großen Setzkescher, Karpfensack oder einer Schwimmenden Wiegematte gestattet. Alle untermäßigen und in der Schonzeit gefangenen lebensfähigen Fische sind unverzüglich wieder in das Gewässer zurückzusetzen.

7. Uferbegehungsrecht:

- a) Das Uferbegehungsrecht steht nur dem Fischerei-ausübungsberechtigten (Erlaubnisscheininhaber) zu.
- b) Flurschäden, Beschädigungen der Uferdämme und der Anpflanzungen sind zu vermeiden. Der Weg zum oder vom Fischwasser ist möglichst nahe am Ufer vorzunehmen.
- c) Das Befahren von Wiesen, Äckern und nicht offiziellen landwirtschaftlichen Wegen ist ohne Genehmigung des Besitzers nicht gestattet.
- d) Für sämtliche Schäden der der Erlaubnisscheininhaber bei der Ausübung der Fischerei verursacht, übernimmt der Verein keine Haftung.

8. Verhalten am Fischwasser:

- a) Am Fischwasser sollte sich jedes Mitglied sportgerecht und kameradschaftlich verhalten.
- b) Die Platzwahl soll so erfolgen, dass kein anderes Mitglied bei Ausübung der Fischerei gestört wird. Entsprechende Abstände sind einzuhalten.
- c) Jedes Mitglied hat den Angelplatz so zu verlassen, wie es ihn vorzufinden wünscht, das heißt, frei von jeglichem Unrat (Flaschen, Dosen, Papierresten, Zigaretten Kippen, Innereien von gefangenen Fischen usw.)
Für Zigarettenkippen ist ein geschlossener Aschenbecher oder ein vergleichbares Gefäß (Glas mit Deckel) o.ä. mitzuführen.
- d) Verunreinigungen der Gewässer durch Einwerfen von Unrat ist strengstens verboten.
- e) Offes Feuer ist an allen Gewässern verboten: Darunter fallen - Lagerfeuer, Feuerschalen, Kazan o.ä., offene Grills mit Fest- oder Flüssigbrennstoffen, wie Kohle, Holz, Spiritus o.ä., Shishas mit Feststofffeuerung (Kohle) und alle Sonstigen Öfen und Grills.
Erlaubt sind: Geschlossene Kohlegrills mit feuerfester Unterlage bei denen die Reststoffe nach dem grillen im Grill verbleibt (z.B. Son of Hibachi / Lotusgrill o.ä.) Gaskocher ggf., wenn dieser offen ist, mit feuerfester Unterlage, Gasgrills aller Art ggf., wenn dieser offen ist, mit feuerfester Unterlage, Elektrogrills, Gas-, Elektro- Benzin- oder Dieselzeltheizungen, Kocher mit Brennpaste oder geschlossenem System für Festbrennstoffe.
Asche aus oben genannten geschlossenen Systemen o.ä. sind in jedem Fall erst Zuhause zu entleeren.

4. Gewässeraufsicht

- a) Zur Kontrolle der Gewässer und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Angelbetriebs setzt die Vorstandschaft aus den Reihen der Mitglieder Fischereiaufseher ein. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Falls dies erforderlich ist, ist ihnen Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Im Übrigen sind Anordnungen der Verwaltungsmitglieder für alle Mitglieder verbindlich und unverzüglich zu befolgen.
- b) Jeder Erlaubnisscheininhaber unterwirft sich der Kontrolle auf Einhaltung der Schonzeiten, Schonmaße und zugelassenen Geräte durch die Fischereiaufseher und Mitglieder der Vorstandschaft.

5. Sonstiges

- a) Die Mitglieder haben Beobachtungen über Gewässer, Verunreinigungen und Fischsterben unverzüglich dem 1. Vorsitzenden, dem Gewässerwart oder einem Mitglied der Verwaltung mitzuteilen. Erforderlichenfalls ist auch die Polizei zu verständigen.
- b) Bei Versammlungen des Vereins (Jahreshauptversammlung, Angertreffs/Stammtische und Jahreszeitenversammlungen) sind die Gewässer an diesem Tag ab 18.00 Uhr bis zum Ende der Veranstaltung gesperrt.
- c) Während laufenden mindestens 3 Tage zuvor angekündigten Arbeitseinsätzen, sind alle Gewässer für Mitglieder gesperrt die, ihre Arbeitsstunden noch nicht vollständig gelistet haben oder von diesen befreit sind.
Der Arbeitseinsatz am Gewässer ist vorrangig, etwaig angelnde Mitglieder müssen ggf. den Platz räumen oder das Gewässer wechseln, wenn diese den Arbeitseinsatz behindern.
An den Festen (Fischerfest, Weihnachtsmarkt usw.) sind die Gewässer ganztägig gesperrt, nach Beendigung des eigenen Arbeitsdienstes am jeweiligen Fest ist diesem Mitglied das Angeln gestattet.
- d) Die Fanglisten sind gewissenhaft auszufüllen und mit den Fischereierlaubnisschein bis spätestens 15.01. des darauffolgenden Jahres bei der Ausgabestelle (Vorstand) abzugeben.
- e) Mitnahme von nichtangelnden Personen beim Angeln an unseren Gewässern.
Ein Angler darf nur von maximal zwei Begleitpersonen außerhalb des ersten Verwandtschaftsgrads begleitet werden.

6. Allgemeines

- a) Änderungen dieser Verordnung bleiben der Verwaltung vorbehalten und werden den Mitgliedern bekannt gegeben. Die gesetzlichen Vorgaben zur Fischhege (Artikel 1 Fischereigesetz) unterliegt nicht der Abstimmung der Mitgliederversammlung und können von dieser nicht außer Kraft gesetzt werden.
- b) Maßgebend sind die Eintragungen auf dem Fischereierlaubnisschein.
- c) Von jedem Mitglied darf erwartet werden, dass es sich so verhält, dass der Verein bei den Verpächtern und der Bevölkerung in seinem Ansehen nicht geschädigt wird. Mitglied sollte mithelfen, unsere Pachtverhältnisse aufrecht zu erhalten und neue Fischwasser zu bekommen.